

Nr.	Wertpapier	Maßnahme	WM-Service Corporate Actions				UD007	UD087	UW085	Anmerkungen			
			KD005	KD087	KV085	UD008A					UD006A		
A 1	Optionsanleihe "cum"	Trennung von Anleihe und Optionsschein							370 Trennung von Optionsanleihe (Fußstapfentheorie) mit Aufteilungsverhältnis	Keine Kurslieferung	Aufteilungsverhältnis geht aus GD674 hervor.		
A 3	Aktie	Reorganisation steuerneutral + Ausbuchung Altaktie							AS		Darstellung der kompletten Maßnahme ggf. in mehreren BIDs, um die Übersichtlichkeit zu		
A 4	Aktie	Reorganisation steuerneutral ohne Ausbuchung Altaktie							AS		Darstellung der kompletten Maßnahme ggf. in mehreren BIDs, um die Übersichtlichkeit zu		
A 5	Aktie	Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln i.S.d. §§ 207 ff. AktG bzw. § 7 KapErhStG mit und ohne Einbuchung von Teilrechten (Inland/ EWR/ Drittland)	01 02 27 37	010 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei deutschen Gesellschaften, die den §§ 207 ff. AktG entspricht 013 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei ausländischen Gesellschaften, die dem § 7 KapErhStG entspricht	Keine Kurslieferung				430 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei deutschen Gesellschaften, die den §§ 207 ff. AktG entspricht (Rz. 20-22 gem. BMF v. 25.10.2004) 431 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei ausländischen Gesellschaften, die dem § 7 KapErhStG entspricht (Rz. 20-22 gem. BMF v. 25.10.2004)	Keine Kurslieferung	Bei ausländischen Maßnahmen werden die beiden Schlüssel 013 und 431 nur dann verwendet, wenn eine Bestätigung durch das BZST vorliegt, dass es sich um eine Zahlung aus einem steuerlichen Einlagekonto (§27 KStG) vergleichbaren Konto stammt Wegen eines neuen Marktstandards sind KE aus Gesellschaftsmitteln mit einem ISIN-Wechsel verbunden		
A 6	Aktie	Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln i.S.d. §§ 207 ff. AktG bzw. § 7 KapErhStG mit und ohne Einbuchung von Teilrechten (Inland/ EWR/ Drittland) und Euro-Umstellung							BH BI		070 Euro-Umstellung und Kapitalerhöhung; Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei deutschen Gesellschaften, die den §§ 207 ff. AktG entspricht	Keine Kurslieferung	Bei ausländischen Maßnahmen wird der Schlüssel 073 nur dann verwendet, wenn eine Bestätigung durch das BZST vorliegt, dass es sich um eine Zahlung aus einem steuerlichen Einlagekonto (§27 KStG) vergleichbaren Konto stammt
A 9	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen inländischen Unternehmens i.S.d. 13 UmwStG							AF BZ FN		291 Verschmelzung von Anteilen; Anwendung Fußstapfentheorie 373 Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Fußstapfentheorie	Keine Kurslieferung	Zuzahlungen führen zu einer nachträglichen Erhöhung der Anschaffungskosten (Umkehrschluss aus Steuerpflicht i.S.d. § 20 Abs. 4a S. 2 EStG).
A 10	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen ausländischen Unternehmens (auf Grund gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen)						7	01 AI AK AL EN		373 Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Fußstapfentheorie	Keine Kurslieferung	Zuzahlungen führen zu einer nachträglichen Erhöhung der Anschaffungskosten (Umkehrschluss aus Steuerpflicht i.S.d. § 20 Abs. 4a S. 2 EStG).
A 11	Aktie	Fusion							AF BZ FN		291 Verschmelzung von Anteilen; Anwendung Fußstapfentheorie 373 Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Fußstapfentheorie	Keine Kurslieferung	Zuzahlungen führen zu einer nachträglichen Erhöhung der Anschaffungskosten (Umkehrschluss aus Steuerpflicht i.S.d. § 20 Abs. 4a S. 2 EStG).
A 12	Aktie	Aufspaltung	84	273 Aufspaltung Anteile Ausland; Anwendung Fußstapfentheorie 274 Aufspaltung Anteile Inland im Sinne des § 15 UmwStG; Anwendung Fußstapfentheorie	für (2): Lieferung der gemeinen Werte der Alt- und Neunteile für Verhältnisbildung				9 AS		460 Aufspaltung Anteile Ausland; Anwendung Fußstapfentheorie 461 Aufspaltung Anteile Inland im Sinne des § 15 UmwStG; Anwendung Fußstapfentheorie		
A 14	Aktie	Abfindung von Minderheitsaktionären in Form von neuen inländischen / ausländischen Anteilen Ausbuchung der alten Anteile und Einbuchung der neuen						4	CD CY FN	01	373 Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Fußstapfentheorie	Keine Kurslieferung	
A 15	Aktie	Scheme of Arrangement im Sinne des § 13 UmwStG							BZ		291 Verschmelzung von Anteilen; Anwendung Fußstapfentheorie	Keine Kurslieferung	
A 16	Aktie Fonds	Aufteilung / Split							AY ET		049 Aktiensplit	Keine Kurslieferung	Wegen eines neuen Marktstandards ist ein Split mit einem ISIN-Wechsel verbunden
A 17	Aktie Fonds	Split	28	270 Split; Aktiensplit (Rz. 68ff. BMF 09.10.2012)	Keine Kurslieferung								
A 18	Aktie Fonds	Reverse Split							AZ AA		048 Reverse Split	Keine Kurslieferung	
A 19	Aktie	Tausch ADRs, GDRs oder IDRs in Ursprungsaktien						4	AI FN	09	222 Steuerneutraler Titeltausch 373 Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Fußstapfentheorie	Keine Kurslieferung	UD006A = 09 "Sonstiges" wird nur dann vorgegeben, wenn keinerlei andere Option umsetzbar ist.
A 20	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen ausländischen Unternehmens (auf Grund gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen) - zusätzliche Barzahlung durch den Aktionär						7	01 AI AK AL		375 Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG (Fußstapfentheorie) mit Barzahlung durch den Aktionär	Keine Kurslieferung	Zuzahlungen führen zu einer nachträglichen Erhöhung der Anschaffungskosten (Umkehrschluss aus Steuerpflicht i.S.d. § 20 Abs. 4a S. 2 EStG).
A 21	Investmentvermögen	Verschmelzung innerhalb der Regelungen des § 23 Abs. 1-3 InvStG (inländische Fondsfusion)							AF	AP	060 Steuerneutrale Verschmelzung zweier deutscher Investmentvermögen (entspricht § 23 Abs. 1-3 InvStG)	Keine Kurslieferung	Dieser Schlüssel umfasst auch steuerneutrale Anteilsklassentauschvorgänge
A 22	Investmentvermögen	Verschmelzung innerhalb der Regelungen des § 23 Abs. 4							AF	AP	063 Steuerneutrale Verschmelzung zweier ausländischer Investmentvermögen (entspricht § 23 Abs. 4 InvStG)	Keine Kurslieferung	Dieser Schlüssel umfasst auch steuerneutrale Anteilsklassentauschvorgänge
A 23	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen inländischen Unternehmens i.S.d. § 21 UmwStG							AI 01 FN		373 Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Fußstapfentheorie	Keine Kurslieferung	Nur in der Theorie, daher von WM nicht separat klassifizierbar! Nur Veranlagungsfall!
A 24	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen inländischen Unternehmens außerhalb der §§ 13, 21 UmwStG							AI 01 FN		373 Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Fußstapfentheorie	Keine Kurslieferung	Bisher K2 Bisher K4
A 27	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen ausländischen Unternehmens (freiwillige Maßnahme)						7	01 AI AK AL FN		373 Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Fußstapfentheorie	Keine Kurslieferung	Bisher K8
A 28	Aktie	Abfindung von Minderheitsaktionären in Form von neuen Anteilen ohne Inlandsbezug (freiwillig) Ausbuchung der alten Anteile und Einbuchung der neuen Anteile						4	CD CY FN	01	373 Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG, Fußstapfentheorie	Keine Kurslieferung	Bsp: WKN A0D8RY Bisher K9
A 29	Wertpapier	Einbuchung von Escrow-Wertpapieren im Austausch gegen Ursprungsaufteilung									255 Tausch in Escrow Shares		
A 30	Aktie	Abspaltung	84	254 Gewöhnlicher Spin-Off; Steuerneutral; Aufteilungsverhältnis im Freitext angeben 271 Abspaltung Anteile Ausland; Anwendung Fußstapfentheorie	für (2): Lieferung der gemeinen Werte der Alt- und Neunteile für Verhältnisbildung								WM liefert das relevante Aufteilungsverhältnis, unabhängig davon, ob vom Emittenten geliefert oder errechnet. Kriterien gem. BMF-Schreiben vom 03.01.2014 Rz. 115
A 31	Aktie	Einbuchung von Nachbesserungsrechten (Österreich) für die Squeeze out Zahlung							Divers, abhängig von		447 Einbuchung von Nachbesserungsrechten		Recht tritt an Stelle der Aktie. Die Squeeze out Zahlung erfolgt dann innerhalb kurzer Zeit auf das Recht (Nur in diesem Fall Aktientopf!). Dabei ist Fußstapfentheorie anzuwenden
B 1	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen Unternehmens (auf Grund gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen) - und zusätzliche Barzahlung an den Aktionär						7	01 AF AI AK AL BZ		374 Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG (Fußstapfentheorie) mit Barkomponente im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG	Keine Kurslieferung	Barkomponente ist ausländischer Kapitalertrag i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG Gem. Rz. 100a des BMF-Schreibens vom 12.04.2018 ist die Barkomponente für vor dem 1. Januar 2009 erworbene Anteile nicht gemäß § 20 Absatz 4a Satz 2 EStG in eine einkommensteuerpflichtige Dividende umzuqualifizieren, (§ 20 Absatz 4a Satz 2 EStG findet auch bei Zahlung an beschränkt Steuerpflichtige keine Anwendung.)
B 2	Aktie	Tausch in Aktien eines anderen Unternehmens (auf Grund gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen) - und zusätzliche Barzahlung an den Aktionär						7	01 AI AK AL		409 Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG (Fußstapfentheorie) mit Barkomponente im Sinne des § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG; die Barausgleichszahlung führt nicht zu einer beschränkten Steuerpflicht gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchstabe a EStG und unterliegt nicht dem Kapitalertragsteuerabzug	Keine Kurslieferung	Barkomponente ist inländischer Kapitalertrag i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Gem. Rz. 100a des BMF-Schreibens vom 12.04.2018 ist die Barkomponente für vor dem 1. Januar 2009 erworbene Anteile nicht gemäß § 20 Absatz 4a Satz 2 EStG in eine einkommensteuerpflichtige Dividende umzuqualifizieren, § 20 Absatz 4a Satz 2 EStG findet bei Zahlung an beschränkt Steuerpflichtige keine Anwendung.
B 3	Investmentvermögen	Verschmelzung innerhalb der Regelungen des § 23 Abs. 1-3 InvStG (inländische Fondsfusion) mit Vergütung des Spitzenausgleichs durch die Fondsgesellschaft in bar							AF	AP	381 Steuerneutrale Verschmelzung zweier Investmentvermögen (entspricht § 23 Abs. 1-3 InvStG) mit Spitzenausgleich in bar	Keine Kurslieferung	Dieser Schlüssel umfasst auch steuerneutrale Anteilsklassentauschvorgänge
B 4	Investmentvermögen	Verschmelzung innerhalb der Regelungen des § 23 Abs. 4 InvStG (ausländische Fondsfusion) mit Vergütung des Spitzenausgleichs durch die Fondsgesellschaft in bar							AF	AP	382 Steuerneutrale Verschmelzung zweier Investmentvermögen (entspricht § 23 Abs. 4 InvStG) mit Spitzenausgleich in bar	Keine Kurslieferung	Dieser Schlüssel umfasst auch steuerneutrale Anteilsklassentauschvorgänge
C 1	Optionsanleihe "cum"	Trennung von Anleihe und Optionsschein							AX		371 Trennung von Optionsanleihe (Fußstapfentheorie) ohne Aufteilungsverhältnis		

Nr.	Wertpapier	Maßnahme	WM-Service Corporate Actions				UD008A	UD006A	UD007	UD087	UV085	Anmerkungen
			KD005	KD087	KV085	UD008A						
C 2	Aktie	Kapitalerhöhung gegen Einlage i.S.d. §§ 182 ff. AktG, 55 ff. GmbHG oder vergleichbarem ausländischem Recht - Einbuchung der Bezugsrechte	10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 31 75 81 82 83	281 Kapitalerhöhung gegen Einlage gem. §§ 182 ff. AktG, 55 GmbHG oder vergleichbarem ausländischem Recht	ggf. Kurslieferung in KV036 Das KV036 wird grundsätzlich nur im Falle einer Ausübung von Bezugsrechten zum Bezug von jungen Aktien gefüllt.						Die Anschaffungskosten der BZR sind anhand des Anschaffungsdatums der Altanteile wie folgt zu unterscheiden: Anschaffungskosten der Bezugsrechte zu 0,00 €, wenn die Altanteile nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden. Anschaffungskosten der Bezugsrechte zum Kurswert zum Einbuchungstag bzw. inneren Wert, wenn die Altanteile vor dem 01. Januar 2009 angeschafft wurden. In KV036 wird der Kurswert bzw. der ermittelte innere Wert der Bezugsrechte geliefert. Wenn die Altanteile vor dem 01. Januar 2009 angeschafft wurden, sind für spätere Ausübungen zum Bezug junger Aktien die Anschaffungskosten der Bezugsrechte zum Kurswert zum Einbuchungstag bzw. zum inneren Wert gemäß BMF zusätzlich (zum Bezugspreis und ggf. Nebenkosten des Bezugs) zu berücksichtigen. Achtung: Es erfolgt keine Kurslieferung wenn Rz. 110 aus BMF v. 17.01.19 nicht erfüllt ist. Wird nicht gemäß Rz. 110 aus einem Bezugsrecht eine junge Aktie bezogen, erfolgt keine Kurslieferung von WM und die Bewertung der eingebuchten Bezugsrechte erfolgt mit DE.	
C 3	Aktie	Bons de Souscription Bezug	10 15 33 34 35	281 Kapitalerhöhung gegen Einlage gem. §§ 182 ff. AktG, 55 GmbHG oder vergleichbarem ausländischem Recht							Bisher keine Aussage der Finanzverwaltung hierzu. Bis auf weiteres erfolgt die Abwicklung wie bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlage.	
C 4	Aktie	Rechte auf Nachbesserung bei einem Squeeze-out	26 67	320 Einbuchung von Rechten, ursprüngliche Anschaffungsdaten sind beizubehalten							Analog einer Zuteilung von Escrow Shares	
D 1	Aktie	Ausgabe von Gratis-Optionsscheinen	33 34	264 Gratisausgabe von Optionsscheinen	Kurslieferung 0,00 €						Siehe auch F13 Sofern es sich bei den neuen Anteilen um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch eigenkapitalähnliche Genussrechte und den Aktien ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften darauf) handelt	
D 2	Aktie	Ausgabe von Redemption Shares in Verbindung mit Split	39	263 Ausgabe von Redemption Shares in Verbindung mit Split	Kurslieferung 0,00 €						Siehe auch F14 Sofern es sich bei den neuen Anteilen um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch Anwartschaften darauf) handelt	
D 3	Wertpapier	Gratisausgabe von Rights (ohne Bezugsrecht)	26	265 Gratisausgabe von Rights (ohne Bezugsrecht)	Kurslieferung 0,00 €						Sofern es sich bei den neuen Anteilen um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch Anwartschaften darauf) handelt	
D 4	Aktie	Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, die weder den Vorschriften des § 207 ff. AktG noch des § 7 KapErhStG entspricht (Inland/ EWR/ Drittland) Einbuchung der Gratis- oder Berichtigungs-Aktien, wenn kein Barwert vom Emittent geliefert wird und die Ermittlung der Höhe des Kapitalertrags durch die Bank nicht möglich ist	01 02 06 07 27 37 68	022 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entspricht nicht den Vorschriften des § 207 ff. AktG bzw. § 7 KapErhStG 324 Anwendung der Zweifelsfallregelung im Sinne der Randziffer 116 des BMF-Schreibens vom 09.10.2012, Kapitalertrag in Höhe von 0,00 €	Kurslieferung 0,00 €	FB		432 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; entspricht nicht den Vorschriften der §§ 207 ff. AktG bzw. § 7 KapErhStG 450 Anwendung der Zweifelsfallregelung im Sinne der Randziffer 116 des BMF-Schreibens vom 18.01.2016, Kapitalertrag in Höhe von 0,00 €	Kurslieferung 0,00 €		Sofern es sich bei den neuen Anteilen um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch eigenkapitalähnliche Genussrechte und den Aktien ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften darauf) handelt Zusätzlich gilt, dass es sich um neue Anteile des gleichen Unternehmens handeln muss. Sofern es sich bei den neuen Anteilen um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch eigenkapitalähnliche Genussrechte und den Aktien ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften darauf) handelt	
D 5	Aktie	Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, die weder den Vorschriften des § 207 ff. AktG noch des § 7 KapErhStG entspricht (Inland/ EWR/ Drittland) mit Euro-Umstellung Einbuchung der Gratis- oder Berichtigungs-Aktien, wenn kein Barwert vom Emittent geliefert wird und die Ermittlung der Höhe des Kapitalertrags durch die Bank nicht möglich ist				BH BI		071 Euro-Umstellung und Kapitalerhöhung; Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei deutschen Gesellschaften, die nicht den §§ 207 ff. AktG entspricht 074 Euro-Umstellung und Kapitalerhöhung; Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei ausländischen Gesellschaften, die nicht dem § 7 KapErhStG entspricht	Kurslieferung 0,00 €		Sofern es sich bei den neuen Anteilen um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch eigenkapitalähnliche Genussrechte und den Aktien ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften darauf) handelt	
D 6	Aktie	Spin-off außerhalb des § 15 UmwStG (ausländische Maßnahme)	84	253 Gewöhnlicher Spin-off; steuerrelevant	Kurslieferung 0,00 € zum Ex-Tag						Kriterien gem. BMF-Schreiben vom 03.01.2014 Rz. 115 NICHT erfüllt Gem. BMF-Schreiben 09.12.2014 Anschaffung zu 0,00€, sofern es sich bei den neuen Anteilen um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch eigenkapitalähnliche Genussrechte und den Aktien ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften darauf) handelt	
D 7	Aktie	Bezug von Bonus-, Gratis- oder Treue-Aktien	03 06 07 87	260 Ausgabe von Bonusaktien 262 Ausgabe von Redemption Rights	Kurslieferung 0,00 € zum Ex-Tag						Sofern es sich bei den neuen Anteilen um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch eigenkapitalähnliche Genussrechte und den Aktien ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften darauf) handelt	
D 8	Wertpapier	Bezug von Sacherträgen/ Wertpapieren bei Anleihen (Pay-in-kind-Zahlungen)	70	315 Sacherträge bei Anleihen (Pay-in-kind-Zahlungen)	Kurslieferung 0,00 €						Gem. BMF-Schreiben 09.12.2014 Anschaffung zu 0,00€, sofern es sich bei den neuen Anteilen um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch eigenkapitalähnliche Genussrechte und den Aktien ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften darauf) handelt	
D 9	Wertpapier	Einbuchung (unklare Fälle)	01 05 32 84 89	324 Anwendung der Zweifelsfallregelung im Sinne der Randziffer 116 des BMF-Schreibens vom 09.10.2012, Kapitalertrag in Höhe von 0,00 €	Kurslieferung 0,00 €	FB		450 Anwendung der Zweifelsfallregelung im Sinne der Randziffer 116 des BMF-Schreibens vom 18.01.2016, Kapitalertrag in Höhe von 0,00 €			Gem. BMF-Schreiben 09.12.2014 Anschaffung zu 0,00€, sofern es sich bei den neuen Anteilen um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch eigenkapitalähnliche Genussrechte und den Aktien ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften darauf) handelt	
D 10	Aktie	Stock-Dividende	04	310 Zahlung von Stockdividenden	Kurslieferung 0,00 €						Gem. BMF-Schreiben 09.12.2014 Anschaffung zu 0,00€ Sofern es sich bei den neuen Anteilen um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch eigenkapitalähnliche Genussrechte und den Aktien ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften darauf) handelt	
D 11	Aktie	Nachbesserungen (in Stücken)	67	970 Nachbesserungen	Kurslieferung 0,00 €			445 Nachbesserungen (Zahlung in Stücken)			Siehe auch F6 Steuerrelevant ist die jeweilige Ursprungstransaktion, für welche die Nachbesserung geleistet wird und das zu diesem jeweiligen Zeitpunkt geltende Steuerregime. Gem. BMF-Schreiben 09.12.2014 Anschaffung zu 0,00€, sofern es sich bei den neuen Anteilen um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch eigenkapitalähnliche Genussrechte und den Aktien ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften darauf) handelt	
D 12	Aktie	Wahldividende Einbuchung der Dividendenansprüche	05 32 89	350 Wahldividende steuerrelevant 351 Wahldividende aus dem steuerlichen Einlagenkonto							Im Arbeitsgebiet K erfolgt die Einbuchung der durch den Gewinnerwendungsbeschluss der Hauptversammlung entstandenen Dividendenansprüche zur Annahme der Bardividende bzw. zum freiwilligen Umtausch in die Security Line zum Bezug von neuen Anteilen	
E 1	Aktie	Kapitalherabsetzung mit Auskehr an die Aktionäre aus Sonderausweis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG				BP BJ BK BW EJ 04 06 FM		210 Kapitalherabsetzung; Kapitalherabsetzung im Sinne der Rz. 92 BMF v. 09.10.2012	Keine Kurslieferung		Für Gesellschaften aus dem EU-Ausland: 211 in UD087, wenn Bestätigung der Steuerfreiheit durch das BZSt vorliegt. Sofern es sich um einen "Investmentfonds im Zweifel" handelt, erfolgt der Ausweis im Arbeitsgebiet E gem. § 16 Abs 1 Satz 1 InvStG. Ein Umtauschdatensatz wird hierbei nur bei zusätzlichen Nennwertherabsetzungen ausgeliefert.	
E 2	Aktie	Reorganisation steuerpflichtig ohne Ausbuchung Altaktie				AS		Einzelfallprüfung; diverse Schlüssel gem. WM-Matrix möglich				
E 3	Wertpapier	Nachbesserungen (in bar)				BD		990 Nachbesserungen (Zahlung in bar)			Siehe auch G1 und I3. Nachbesserungen deutscher Gesellschaften werden in einer eigenen BID veröffentlicht. Nachbesserungen ausländischer Gesellschaften werden in die ursprüngliche Maßnahme einbezogen.	
E 4	Wertpapier	Consent Payment				EG FF		970 Consent Payment			Der KEST-pflichtige Betrag konnte bisher über UD015 [Währungsschlüssel], UD014B [Betrag Zu/Auszahl.], UD013 [Zu/Auszahlungsart] und ggf. UD036 [Prozent/ Promille] ermittelt werden. Fachinformation F20-2017	
E 7	ADR, GDR, etc.	Verwertungserlös auf ADR				EU		440 Verwertungserlös auf ADR Kapitalertrag i.S.d. §20 Abs. 1 Nr.1 EStG				
F 1	Aktie	Spin-off außerhalb des § 15 UmwStG (ausländische Maßnahme)	84	253 Gewöhnlicher Spin-off; steuerrelevant	Kurslieferung						Dieser Punkt F1 ist das Pendant zu D6. D6 kommt nur zum Zug, wenn F1 nicht greift. Kriterien gem. BMF-Schreiben vom 03.01.2014 Rz. 115 NICHT erfüllt bzw. wenn es sich NICHT um Aktien des emittierenden Unternehmens handelt (Bsp. Abspaltung Ehav/WKN). Falls Wahlrecht für den Anleger zwischen Barzahlung und Stücken besteht.	
F 2	Aktie	Wiederanlage von Dividenden ohne Abzug von QSt durch Quellensteuern durch Emittent	05 32 89	313 Dividendenwiederanlage ohne Abzug von Quellensteuern durch Emittent							Falls Wahlrecht für den Anleger zwischen Barzahlung und Stücken besteht.	
F 3	Aktie	Wiederanlage von Dividenden mit Abzug von QSt durch Emittent	05 32 89	311 Dividendenwiederanlage mit Abzug von Quellensteuern auf Grundlage der Bruttodividende							Falls Wahlrecht für den Anleger zwischen Barzahlung und Stücken besteht.	
F 4	Aktie	Stock-Dividende	04 05 32	312 Dividendenwiederanlage mit Abzug von 310 Zahlung von Stockdividenden	Betrag Bruttodividende oder Kurse i.V.z. Bezugsverhältnis						Werden dem Kunden gemäß Rz. 111 des BMF-Schreibens vom 18.01.2016 Quellensteuern belastet. Sofern es sich nicht um neue Anteile des gleichen Unternehmens handelt	

Nr.	Wertpapier	Maßnahme	WM-Service Corporate Actions							Anmerkungen	
			KD005	KD087	KV085	UD008A	UD006A	UD007	UD087		
F 5	Aktie	Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln die weder den Vorschriften des § 207 ff. AktG noch des § 7 KapErhStG entspricht (Inland/ EWR/ Drittland) Einbuchung der Gratis- oder Berichtigungs-Aktien, wenn Barwert vom Emittent geliefert wird oder die Ermittlung der Höhe des Kapitalertrags durch die Bank möglich ist	01 02 06 07 27 37 68 91	022 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entspricht nicht den Vorschriften des § 207 ff. AktG bzw. § 7 KapErhStG 323 Anwendung der Zweifelsfallregelung im Sinne der Randziffer 116 des BMF-Schreibens vom 09.10.2012, Kapitalertrag in Höhe des Kurswerts der eingebuchten Wertpapiere	Niedrigster Börsenkurs der Gratisaktien oder Teilrechte zum Ex-Tag bzw. Ex-Tag +1	BH BI			071 Euro-Umstellung und Kapitalerhöhung; Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei deutschen Gesellschaften, die nicht den §§ 207 ff. AktG entspricht 074 Euro-Umstellung und Kapitalerhöhung; Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei ausländischen Gesellschaften, die nicht dem § 7 KapErhStG entspricht 432 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; entspricht nicht den Vorschriften der §§ 207 ff. AktG bzw. § 7 KapErhStG 451 Anwendung der Zweifelsfallregelung im Sinne der Randziffer 116 des BMF-Schreibens vom 18.01.2016, Kapitalertrag in Höhe des Kurswerts der eingebuchten Wertpapiere	Niedrigster Börsenkurs der Gratisaktien oder Teilrechte zum Ex-Tag bzw. Ex-Tag +1	Siehe auch D4 und D5 Sofern es sich bei den neuen Anteilen NICHT um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch eigenkapitalähnliche Genussrechte und den Aktien ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften darauf) handelt Sofern es sich nicht um neue Anteile des gleichen Unternehmens handelt.
F 6	Aktie	Nachbesserungen (in Stücken)	67	970 Nachbesserungen	Kurslieferung				445 Nachbesserungen (Zahlung in Stücken)		Steuerrelevant ist die jeweilige Ursprungstransaktion, für welche die Nachbesserung geleistet wird und das zu diesem jeweiligen Zeitpunkt geltende Steuerregime. Sofern es sich bei den neuen Anteilen NICHT um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch eigenkapitalähnliche Genussrechte und den Aktien ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften darauf) handelt
F 7	Aktie	Bezug von Bonus-, Gratis- oder Treue-Aktien	03 06 07 87 92	260 Ausgabe von Bonusaktien 262 Ausgabe von Redemption Rights	Niedrigster Börsenkurs der neuen Aktien (Bonus Aktien) zum Ex-Tag bzw. Ex-Tag +1						Siehe auch D7 Sofern es sich bei den neuen Anteilen NICHT um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch eigenkapitalähnliche Genussrechte und den Aktien ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften darauf) handelt
F 9	Aktie	Zahlung einer Dividende in Form von Aktien aus der Eigenkapitalrücklage	89	311 Dividendenwiederanlage mit Abzug von Quellensteuern auf Grundlage der Bruttodividende	Betrag Bruttodividende oder Kurse i.V.z. Bezugsverhältnis						Siehe auch H1.
F 10	Aktie	Umtauschangebot aus Dividendenanspruch (Zahlung nicht aus steuerlichem Einlagenkonto)	89	311 Dividendenwiederanlage mit Abzug von Quellensteuern auf Grundlage der Bruttodividende	Betrag Bruttodividende oder Kurse i.V.z. Bezugsverhältnis						Siehe auch H2.
F 11	Aktie	Stock-Dividende mit zusätzlichem Baranteil zur Zahlung der auf die Stock-Dividende entfallenden KEST	89	309 Stockdividende mit Baranteil; Einbehalt der gesamten							Anschaffungskosten in Höhe des auf die Sachdividende entfallenden Kapitalertrags. Die steuerpflichtige Bardividende wird zweckgebunden zur Begleichung der auf die
F 12	Wertpapier	Bezug von Sacherträgen/ Wertpapieren bei Anleihen (Pay-in-kind-Zahlungen)	70	315 Sacherträge bei Anleihen (Pay-in-kind-Zahlungen)	Betrag Bruttoertrag oder Kurse i.V.z. Bezugsverhältnis						Sofern es sich bei den neuen Anteilen NICHT um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch
F 13	Aktie	Ausgabe von Gratis-Optionsscheinen	33 34	264 Gratisausgabe von Optionsscheinen							Sofern es sich bei den neuen Anteilen NICHT um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch
F 14	Aktie	Ausgabe von Redemption Shares in Verbindung mit Split	39	263 Ausgabe von Redemption Shares in Verbindung mit Split							Sofern es sich bei den neuen Anteilen NICHT um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch
F 15	Wertpapier	Gratisausgabe von Rights (ohne Bezugsrecht)	26	265 Gratisausgabe von Rights (ohne Bezugsrecht)							Sofern es sich bei den neuen Anteilen NICHT um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch
F 16	Wertpapier	Einbuchung (unklare Fälle)	27 84 89	323 Anwendung der Zweifelsfallregelung im Sinne der Randziffer 116 des BMF-Schreibens vom 09.10.2012, Kapitalertrag in Höhe des Kurswerts der eingebuchten Wertpapiere					451 Anwendung der Zweifelsfallregelung im Sinne der Randziffer 116 des BMF-Schreibens vom 18.01.2016, Kapitalertrag in Höhe des Kurswerts der eingebuchten Wertpapiere		Gem. BMF-Schreiben 09.12.2014 Anschaffung zum Kurswert, sofern es sich bei den neuen Anteilen NICHT um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (= Aktien bzw. Anteile an Genossenschaften insbesondere auch
G 1	Wertpapier	Verzinsung einer Nachzahlung bei Squeeze-out						BD	990 Nachbesserungen (Zahlung in bar)		Siehe auch E3 und I3. Veranlagungsfall! Cluster G1 wird nur angewendet, für Zinszahlungen, die getrennt von der Nachzahlung veröffentlicht werden. Nachbesserungen deutscher Gesellschaften werden in einer eigenen BID veröffentlicht. Nachbesserungen ausländischer Gesellschaften werden in die ursprüngliche Maßnahme eingefügt. Fachinformation F30a-2017
G 2	Wertpapier (Personengesellschaft)	Ausschüttung einer Personengesellschaft						BW	390 Ausschüttung Personengesellschaft, Kein KEST-Abzug, Veranlagung		Auslandssachverhalte, z.B. return of capital einer LP (Limited Partnership), sofern es sich nicht um Gattungen gem. BMF-Schreiben v. 18.01.2016 Tz. 2-3 handelt
G 3	Wertpapier (Personengesellschaft)	Umtausch von Anteilen einer Personengesellschaft						AA AF AG AI AM AQ AR AS AZ AZ AZ	055 Umtausch von Anteilen einer Personengesellschaft außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG		
G 4	Wertpapier (Personengesellschaft)	Umtausch von Anteilen einer Personengesellschaft mit zusätzlicher Barkomponente						AA AF AG AI AM AQ AR AS AZ AZ	056 Umtausch von Anteilen einer Personengesellschaft außerhalb der Regeln des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG mit Barkomponente		
G 7	Wertpapier (Personengesellschaft)	Einbuchung / Zuteilung von neuen Stücken	01 03 04 05 06 10 20 26 27 28 30 31 32 33 34 39 64 89	325 Einbuchung / Zuteilung von neuen Stücken einer Personengesellschaft							
G 8	Anteil an einer Personengesellschaft	Veräußerungsvorgang Personengesellschaft						AM, BY, CD.	400 Veräußerungsvorgang Personengesellschaft		Siehe auch F9.
H 1	Aktie	Zahlung einer Dividende in Form von Aktien aus dem steuerlichen Einlagenkonto	89	314 Dividendenwiederanlage, Zahlung aus steuerlichem Einlagenkonto	Betrag Bruttodividende oder Kurse i.V.z. Bezugsverhältnis						Fortschreibung der jährlichen Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagenkonto in GV512.
H 2	Aktie	Umtauschangebot aus Dividendenanspruch (Zahlung aus steuerlichem Einlagenkonto)	89	314 Dividendenwiederanlage, Zahlung aus steuerlichem Einlagenkonto	Betrag Bruttodividende oder Kurse i.V.z. Bezugsverhältnis						Siehe auch F10. Fortschreibung der jährlichen Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagenkonto in GV512. Im Regelfall keine Lieferung durch WM!
I 1	Aktie	Kapitalerhöhung gegen bar i.S.d. §§ 182 ff. AktG, 55 ff. GmbHG oder vergleichbarem ausländischem Recht -									
I 2	Wertpapier	Dutch Auction						FH	350 Rückkaufangebot von Anteilen		FI-21 2019
I 3	Wertpapier	Nachzahlung bei Squeeze-out						BD	990 Nachbesserungen (Zahlung in bar)		Siehe auch E3 und G1. Nachzahlung auf ein Veräußerungsgeschäft, steuerliche Behandlung hängt vom Ursprungsgeschäft und dem zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Steuerregime ab. Falls erforderlich, wird Hinweis auf Verlusttopf gegeben. Falls Zinsen auf die Nachzahlung im Barzahlungsbetrag enthalten sind, werden die
I 4	Aktie	Fusion gegen Barabfindung						AF AM BZ FN	243 Squeeze Out; Barabfindung von Minderheitsaktionären (obligatorisch) im Sinne der Rz. 69-70 des BMF-Schreibens vom 09.10.2012		Keine Kurslieferung
I 5	Wertpapier	Oddlot Offer / Rückkaufangebot / Übernahmeangebot gegen Barabfindung Rücktrittsrecht wegen Fusion						01 02 BY FE FI	350 Rückkaufangebot von Anteilen		FI-21 2019

Nr.	Wertpapier	Maßnahme	WM-Service Corporate Actions				UD007	UD008A	UD006A	UD0087	UV085	Anmerkungen
			KD005	KD087	KV085	UD008A						
I 7	Aktie	Reorganisation (Rz. 24-26) steuerpflichtig + Ausbuchung					AS					
I 10	Aktie	Barabfindung von Minderheitsaktionären bei Übernahmen (einschließlich "Squeeze-out") = Einstellung Zertifizierung, Teilkündigung					AF AM BV BZ CD CY FN					
I 11	Anleihe / Zertifikat	Gläubigerkündigungen					AF					
I 13	Optionsschein	Ausübung des Optionsscheins gegen bar					AO BS DD BX					
I 14	Wertpapier	Angebot zum Zukauf bzw. Verkauf	21 86	300 Bezugsangebot ohne Bezugsrecht								
I 15	Investmentvermögen	(Teil-)Liquidation					BE 06 EJ FN					
I 19	ADR, GDR, etc.	Verwertungserlös auf ADR					EU					
J 2	Anleihe	Liquidationszahlungen					AS 09 AM	4 5				
J 3	Anleihe	Liquidationszahlungen mit zusätzlicher Nennwertherabsetzung					AS 09 AM	4 5				
K 1	Investmentvermögen	Verschmelzung außerhalb der Regelungen der §§ 23 Abs. 1-3 u. 17a InvStG					AF AI	AP				
K 8	Anleihe	Tausch in andere Anleihen oder Aktien					AF AI AS BZ AR 01 02 00					
K 10	Aktie	Tausch Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft					AF 09 AR AC 07					
K 11	Anleihe	Tausch in andere Anleihen oder Aktien mit zusätzlicher Barkomponente					AF AS BZ 09 AR					
K 12	Wertpapier (keine Personengesellschaft)	Tausch in eine andere Wertpapierart					AF AI AS BZ AR 01 02 00					
K 13	Wertpapier (keine Personengesellschaft)	Tausch in eine andere Wertpapierart mit zusätzlicher Barkomponente					AF AI AS BZ AR 01 02 00					
K 14	Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht	Andienung von anderen Wirtschaftsgütern als Aktien im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG					AK AL AO AW BQ BR BT	AE AF 05 06				
K 15	Anleihen mit Andienungsrecht (Wandelanleihen, Umtauschanleihen, Hochzins- oder Aktienanleihen)	Andienung von anderen Wirtschaftsgütern als Aktien im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG					AK AL AO AW BQ BR BT	AE AF 05 06				
L 4	Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht (Andienung nach 31.12.2009 und Kauf nach 14.3.2007)	Andienung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG					BQ BR	AE AF 05 06				
L 5	Anleihen mit Andienungsrecht (Wandelanleihen, Umtauschanleihen, Hochzins- oder Aktienanleihen)	Barausgleich von Bruchteilen, die sich aus der Rückzahlung in Aktien ergeben Andienung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG					AK AL AW BT BQ BR					
L 6	Anleihen mit Andienungsrecht (Wandelanleihen, Umtauschanleihen, Hochzins- oder Aktienanleihen)	Teilweise Tilgung der Kapitalforderung in bar Andienung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG					AK AL AW BT BQ BR					
L 8	Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht (Andienung nach 31.12.2009 und Kauf nach 14.3.2007)	Andienung Andienung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG					BQ BR	AE AF 05 06				
M 1	Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht (Andienung vor 01.01.2010 bzw. Kauf vor 14.3.2007)	Andienung					BQ BR	AE AF 05 06				
M 2	Wertpapier	Umtausch von Wertpapieren					AF AI AS BZ 01					

Nr.	Wertpapier	Maßnahme	WM-Service Corporate Actions				UD087	UW085	Anmerkungen	
			KD005	KD087	KV085	UD008A				UD006A
M 3	Wertpapier	Umtausch von Wertpapieren mit zusätzlicher Barkomponente				AF AI AS BZ 01		407 Steuerrelevanter Tausch außerhalb der Regeln des §20 Abs. 4a Satz1 EStG, Veräußerung und Anschaffung gem. Rz 66a mit zusätzlicher Barkomponente	Keine Kurslieferung / Kurslieferung	Wird neben neuen Anleihen auch eine Barzahlung angeboten, handelt es sich insgesamt um einen Veräußerungserlös nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 EStG. Die Regelung nach Rz. 66a gilt sowohl für Umschuldungsmaßnahmen von Staaten als auch von Unternehmen. Entscheidend ist, dass die Initiative für den Umtausch vom Emittenten ausgeht. Es kommt nicht darauf an, ob sich der Staat/ das Unternehmen in einer "Krise" befindet.
N 1	Aktie	Kapitalerhöhung gegen bar i.S.d. §§ 182 ff. AktG, 55 ff. GmbHG oder vergleichbarem ausländischem Recht - Ausübung der Bezugsrechte								Dieses Instrument ist ein sogenanntes "Bonds" und wird als "Bonds" im Regelfall keine Lieferung durch WM.
N 2	Aktie	Bons de Souscription Ausübung								Anschaffungskosten bei Bezugsrechten können aus der nachträglicher Anschaffung von
N 3	Stock-Options	Ausübung der Option								Anschaffungskosten bei Bezugsrechten können aus der nachträglicher Anschaffung von
N 4	Optionsschein	Ausübung des Optionsscheins gegen Stücke				AO		310 Optionsschein gegen Stücke	Keine Kurslieferung	Im Regelfall keine Information durch WM, sondern direkte Abwicklung über den Arbeitgeber!
O 1	Aktie	Ausgabe von Belegschaftsaktien (ohne Bezugsrecht)	22							Meldung durch WM nur dann, wenn Wandlung durch den Emittenten initiiert wurde.
O 2	Aktie	Bezugsangebot (ohne Bezugsrecht)	80 86	300 Bezugsangebot ohne Bezugsrecht						Im Regelfall keine Information durch WM, sondern direkte Abwicklung über den Arbeitgeber!
O 3	Wertpapier	Vorzugs- bzw. Vorrechtszeichnung (ohne Bezugsrechte)	20 30 86	300 Bezugsangebot ohne Bezugsrecht						
O 4	Wertpapier	Zeichnungsangebot (ohne Bezugsrechte)	30 86	300 Bezugsangebot ohne Bezugsrecht						
P 1	Wertpapier	Einbuchung (unklare Fälle)	89	323 Anwendung der Zweifelsfallregelung im Sinne der Randziffer 116 des BMF-Schreibens vom 09.10.2012, Kapitalertrag in Höhe des Kurswerts der einbehaltenen Wertpapiere	Betrag der Bruttodividende oder Kurse im Verhältnis zum Bezugsverhältnis					Sofern es sich bei den neuen Anteilen NICHT um solche im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG handelt sowie Anwartschaften darauf
Q 1	Aktie	Spin-off (Übertragung von Anteilen kleiner 100%, die bereits im Besitz der Gesellschaft sind) Einbuchung neuer Anteile, wenn kein Barwert vom Emittent geliefert wird und die Ermittlung der Höhe des Kapitalertrags durch das KI nicht möglich ist	84	253 Gewöhnlicher Spin-off; steuerrelevant						
R 1	Aktie	Kapitalherabsetzung mit Auskehr an die Aktionäre nicht aus dem Sonderausweis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG (Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto)				BP BJ BK 04		211 Kapitalherabsetzung im Sinne von Randziffer 92 des BMF-Schreibens vom 09.10.2012, kein Sonderausweis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG	Keine Kurslieferung	Wenn eine Bestätigung durch das BZST vorliegt, dass es sich um eine Zahlung aus einem steuerlichen Einlagekonto (§27 KStG) vergleichbaren Konto stammt
S 1	Aktie	Gattungswechsel				AV CF CG CH CI CJ CK CL CP CQ CR CS CT CU CV CW CX		222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 2	Aktie	Gleichstellungen				AG		222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 3	Aktie	Interim Stücke (Zwischengattungen)	90	980 Zuteilung Interim Stücke						Aktionärsrechte können nur wahrgenommen werden, wenn ganze Aktien vorliegen, daher können Interimstücke, die Teilrechte repräsentieren, nicht den vollen Wert einer Aktie haben.
S 4	Aktie	Redenominierung				BF BG BL BM BN 08		222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 5	Aktie	Reklassifizierung				AR		222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 6	Aktie	Sitzverlegung der Gesellschaft				CI CN		222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 7	Aktie	Teil- bzw. Vollerzahlung				07 AB AC AD AE AJ		330 Teil-/Vollerzahlung		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 8	Investmentvermögen	ISIN-Wechsel				AV CF CG CH CI CJ CK CL CP CQ CR CS CT CU CV CW CX		222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn. Noch in Prüfung in Bezug auf die Fortschreibung oder Auflösung steuerlicher Ertragsdaten.
S 9	Wertpapier	Anderung der Notierungseinheit				AH		222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 10	Wertpapier	Umtausch in Buchstücke				CB		222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 11	Wertpapier	Namensänderung				05 CH CQ		222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 12	Wertpapier	Nennwertumstellung				04 09 BF		222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 13	Wertpapier	Umtausch von/ in Global Bearer Certificates (GBCs)				CM		222 Steuerneutraler Titeltausch		Schlüssel "Sonstige" (UD008A = 09) wird nur dann vorgegeben, wenn keinerlei andere Option
S 14	Wertpapier	Umtausch wegen ISIN-Änderung				AV CF CG CH CI CJ CK CL CP CQ CR CS CT CU CV CW		222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 15	Wertpapier	Urkundenumtausch				AQ		222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 16	Wertpapier	Wechsel des Verwahrortes der Globalurkunde				???		222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 17	Wertpapier	Booßenenernung durch Umtausch der Stücke				AT		222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
S 18	Wertpapier	Einstellung der Zertifizierung				BV		222 Steuerneutraler Titeltausch		"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.

Nr.	Wertpapier	Maßnahme	WM-Service Corporate Actions				UD007	Anmerkungen	
			KD005	KD087	KV085	UD008A			
S 19	Wertpapier	Steuerneutraler Umtausch Personengesellschaft (technische Buchung, z.B. ISIN-Wechsel)				AG, AQ, AR, AS	401 Steuerneutraler Umtausch Personengesellschaft (Technische Buchung)	UV085	"Technische" Buchung, keine Kapitalmaßnahme im klassischen Sinn.
T 1	Aktie	Teilliquidation / Kapitalherabsetzung				06 AM AN BE BW	211 Kapitalherabsetzung im Sinne von Randziffer 92 des BMF-Schreibens vom 09.10.2012; kein Sonderausweis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG		Relevant für Auslandsverhältnisse.
U 1	Aktie	Liquidation				AM AN BE BF	181 Liquidation; Liquidation einer Kapitalgesellschaft im Sinne der Rz. 63 des BMF-Schreibens vom 09.10.2012)	Keine Kurslieferung	Soweit die Liquidation zu einer Rückzahlung von Nennkapital führt, stellen diese Zahlungen keine steuerbaren Einnahmen dar. Zu beachten ist jedoch, dass im Rahmen der Liquidationsauskehr auch steuerpflichtige Bezüge vorliegen können, vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 2 EStG
U 2	Aktie	Kapitalherabsetzung ohne Auskehr an die Aktionäre				BP BJ BK DL	222 Steuerneutraler Titeltausch		Kapitalherabsetzung ohne Auskehr an die Aktionäre: F29-2015 vom 13.07.2015
U 4	Wertpapier	Wertlose Titel				BU CG	980 Wertlose Titel		
U 5	Sonstiges								
U 6	Option, Optionschein, Zertifikate mit Knock-Out-Charakter	Wertloser Verfall				BS	980 Wertlose Titel		Fachinformation F32-2016 Fachinformation F23,a,b-2017 Fachinformation F26-2019 Fachinformation F21-2020
V 5	Investmentvermögen	Veräußerung gemäß §52 Absatz 2 InvStG - Wegfall der Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds				EX	421 Veräußerung gemäß §52 InvStG		WM wird mit Kenntnisnahme des Wechsels des Besteuerungsregimes analog der Veräußerung gemäß §56 Abs. 2 InvStG einen Umtausch bereitstellen und hinsichtlich des Anschaffungstages auf die Regelung gemäß §56 Abs. 2 Satz 1 InvStG abstellen.
W 2	Aktie	Tausch Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft				AF DG	406 Änderung Rechtsform; Tausch Personengesellschaft in Kapitalgesellschaft	Keine Kurslieferung	Fachinformation F10-2017 Bei der späteren Veräußerung der Anteile an einer Kapitalgesellschaft unterliegen die Einkünfte dem Kapitalertragsteuerabzug
X 1	Investmentvermögen	Veräußerung gemäß §56 Absatz 2 InvStG - Übergangsvorschriften von altem zu neuem InvStG				EY FA	420 Veräußerung gemäß §56 Abs. 2 InvStG	Kurslieferung	Bei der tatsächlichen Veräußerung unterliegt der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung dem Steuerabzug nach §43 Abs 1 Satz 1 Nummer 9 EStG
X 2	Investmentvermögen	Veräußerung gemäß §22 InvStG - Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes				EV	422 Veräußerung gemäß §22 InvStG	Kurslieferung	Fachinformation F10-2017 Fachinformation F24-2017 Fachinformation F30-2017 Fachinformation F10-2017 Fachinformation F24-2017 Fachinformation F39-2017 Fachinformation F08-2018 Fachinformation F23-2018 Fachinformation F32-2018 Fachinformation F02-2019
X 3	Investmentvermögen	Veräußerung gemäß § 56 Abs. 2 InvStG, die ab 2018 nicht mehr dem InvStG unterliegen				EY	424 Veräußerung gemäß § 56 Abs. 2 InvStG von Investmentfonds nach § 1 Abs. 1b Satz 2 InvStG i.d.F. 31.12.2017, die nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG i.d.F. 1.1.2018 ab 2018 nicht mehr dem InvStG unterliegen	Kurslieferung	Fachinformation F10-2017 Fachinformation F24-2017 Fachinformation F39-2017
X 4	Investmentvermögen	Steuerneutrale Verschmelzung von Investmentfonds mit Wechsel der Teilfreistellung				AF	384 Steuerneutrale Verschmelzung mit Wechsel der Teilfreistellung gemäß §20 InvStG	Kurslieferung Rücknahmepreis/ Niedrigster Börsenkurs der neuen Anteile am Ex-Tag +1	Weichen die anzuwendenden Teilfreistellungssätze des übertragenden von dem des übernehmenden Investmentfonds ab, kommt es an dem auf den Übertragungsstichtag folgenden Tag zu einer Veräußerung gem § 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG. Diese Veräußerungsfiktion lässt jedoch die Wirksamkeit der Verschmelzung nach § 23 InvStG und deren Rechtsfolgen auf Anlegerebene unberührt. Nach § 23 Absatz 3 Satz 2 InvStG ist die Teilfreistellung des untergehenden Fonds zu berücksichtigen. Fachinformation F10-2017 Fachinformation F39-2017 Fachinformation F08-2018 Fachinformation F23-2018 Fachinformation F26-2018 Fachinformation F02-2019
Y 1	Investmentvermögen	Veräußerung gemäß §19 Absatz 2 InvStG - Fällt nicht mehr in den Anwendungsbereich des InvStG				EW	423 Veräußerung gemäß §19 Abs. 2 InvStG	Rücknahmepreis/ Niedrigster Börsenkurs der neuen Anteile am Ex-Tag	Fachinformation F10-2017 Fachinformation F24-2017 Fachinformation F39-2017
Z 2	Investmentvermögen	Steuerneutrale Verschmelzung (inkl. Spitzenausgleich in bar) mit Wechsel der Teilfreistellung gem. §20 InvStG				AF	385 Steuerneutrale Verschmelzung,inkl. Spitzenausgleich in bar, mit Wechsel der Teilfreistellung gem. §20 InvStG	Kurslieferung Rücknahmepreis/ Niedrigster Börsenkurs der neuen Anteile am Ex-Tag +1	Weichen die anzuwendenden Teilfreistellungssätze des übertragenden von dem des übernehmenden Investmentfonds ab, kommt es an dem auf den Übertragungsstichtag folgenden Tag zu einer Veräußerung gem § 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG aus. Diese Veräußerungsfiktion lässt jedoch die Wirksamkeit der Verschmelzung nach § 23 InvStG und deren Rechtsfolgen auf Anlegerebene unberührt. Nach § 23 Absatz 3 Satz 2 InvStG ist die Teilfreistellung des untergehenden Fonds zu berücksichtigen. Fachinformation F02-2019 Fachinformation F26-2018 Fachinformation F23-2018 Fachinformation F08-2018 Fachinformation F10-2017
AA 1	Wertpapier	Wertlose Titel				BU CC	980 Wertlose Titel		siehe Protokoll WM-Arbeitskreis Kapitalmaßnahmen/Steuern vom 05.04.2022
AA 2	Optionsschein, Zertifikate mit Knock-Out-Charakter	Wertloser Verfall				BS	980 Wertlose Titel		Fachinformation F32-2016 Fachinformation F23,a,b-2017 Fachinformation F26-2019 Fachinformation F21-2020

